

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 29 05  
sekretariat@dbk.so.ch  
so.ch

**Dr. Remo Ankli**  
Regierungsrat

Empfänger gemäss Verteiler

## **Änderung des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen aufgrund von COVID-19 vom 18. Mai 2020**

### **1. Ausgangslage und Erwägungen**

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012<sup>1)</sup> eingestuft. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen beschlossen (siehe Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19; COVID-19-Verordnung 2] vom 13. März 2020<sup>2)</sup>).

Gemäss Artikel 5a Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 29. April 2020 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten weiterhin verboten. Prüfungen können in diesen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz beachtet werden und ein Schutzkonzept zur Minimierung des Übertragungsrisikos vorliegt (Artikel 5a Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2).

Von dieser Situation sind auch die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2019/2020 betroffen, die vor den Sommerferien stattfinden.

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 die Verordnung über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)<sup>3)</sup> erlassen. Gemäss Artikel 2 können die Kantone bestimmen, dass in Abweichung von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)<sup>4)</sup> keine Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfungen i.S. v. Art. 14 MAV) stattfinden.

---

<sup>1</sup> SR 818.101.

<sup>2</sup> SR 818.101.24.

<sup>3</sup> SR 413.16.

<sup>4</sup> SR 413.11.

Führen die Kantone keine Abschlussprüfungen durch, werden die Maturitätsnoten wie folgt gesetzt (siehe Art. 2 Abs. 2 Bst. a COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen):

- In allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wird.
- In der Maturaarbeit aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses und der schriftlichen Arbeit mit oder ohne Präsentation.

Gestützt auf Artikel 2 der COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen verzichtet der Kanton Solothurn auf die Durchführung der Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2019/2020. Für die Erteilung des Maturitätsausweises wird auf die Erfahrungsnoten abgestellt. Dies erfordert eine Anpassung des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 2013<sup>5</sup>). Die Änderung gilt nur für die Erteilung der Maturitätsausweise im Schuljahr 2019/2020. Deshalb sind die Reglementsänderungen bis zum 31. August 2020 befristet.

Absolventinnen und Absolventen, denen aufgrund der Erfahrungsnoten und der Leistung in der Maturaarbeit das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden kann, müssen von Bundesrechts wegen die Möglichkeit haben, die ordentliche Maturitätsprüfung zu absolvieren. Die Mittelschulen organisieren die Prüfung und führen sie gemäss den Bestimmungen des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 2013 durch<sup>6</sup>). Die Prüfung findet bis spätestens 14. August 2020 statt. Damit wird sichergestellt, dass die Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen den Prüfungsentscheid rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist für das im Herbstsemester 2020 beginnende Studium erhalten.

## 2. **Entscheid**

Der Reglementstext wird geändert.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat

Verteiler:

Department für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)  
Volksschulamt  
Kantonsschulen Olten und Solothurn (Versand durch ABMH)  
Maturitätskommission des Kantons Solothurn (Versand durch ABMH)  
Staatskanzlei  
Amtsblatt  
GS, BGS

---

<sup>5</sup> 414.472.

<sup>6</sup> 414.472.

# Änderung des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen aufgrund von COVID-19

Änderung vom [Datum]

---

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)<sup>1)</sup>, Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2020 über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)<sup>2)</sup> und § 10 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005<sup>3)</sup>

erlässt:

## I.

Der Erlass Reglement über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 2013<sup>4)</sup> (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 23 (neu)*

### **4<sup>bis</sup>. Spezialbestimmungen für die Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2019/2020**

*§ 23<sup>bis</sup> (neu)*

*Leistungsnachweise im letzten Ausbildungsjahr*

<sup>1)</sup> In Abweichung von § 24 Absatz 2 des Reglements über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30. März 1998<sup>5)</sup> gilt für die Mindestanzahl an Bewertungen für die Beurteilung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr Folgendes:

- a) In Fächern, in denen die Mindestanzahl an Bewertungen bis zum 13. März 2020 erreicht worden ist, wird keine weitere Leistungsbeurteilung durchgeführt;
- b) Für Schüler und Schülerinnen, welche eine Leistungsbeurteilung vor dem 13. März 2020 verpasst haben und infolge der Schulschliessung keine Nachprüfung absolvieren konnten, wird die Möglichkeit einer Nachprüfung angeboten. Die Nachprüfung erfolgt vor der Notenabgabe vom 12. Juni 2020;

---

<sup>1)</sup> SR [818.101.24.](#)

<sup>2)</sup> SR [413.16.](#)

<sup>3)</sup> BGS [414.11.](#)

<sup>4)</sup> BGS [414.472.](#)

<sup>5)</sup> BGS [414.441.5.](#)

# [Geschäftsnummer]

- c) In Fächern, in denen die Mindestanzahl an Bewertungen bis zum 13. März 2020 nicht erreicht worden ist, wird eine einzige Leistungsbeurteilung im Fernunterricht durchgeführt.

<sup>2</sup> Für die Zeugnissenoten am Ende des Schuljahres 2019/2020 werden berücksichtigt:

- a) die bis zum 13. März 2020 erbrachten und beurteilten Leistungen;  
b) die während des Fernunterrichts bewertete Leistung, sofern diese die bisherigen Leistungen bestätigt oder verbessert.

## § 23<sup>ter</sup> (neu)

### *Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2019/2020*

<sup>1</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen dieses Reglements gilt für die Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2019/2020 Folgendes:

- a) Es finden keine mündlichen und keine schriftlichen Maturitätsprüfungen statt.
- b) Die Maturitätsnoten werden in allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wird, gesetzt. Die Maturitätsnote entspricht:
1. in Fächern, die vorzeitig abgeschlossen wurden, der Zeugnissenote am Ende des entsprechenden Jahres;
  2. in Fächern, die bis zum Ende des Abschlussjahres unterrichtet werden, der Zeugnissenote im Abschlusszeugnis.
- c) Wer die Voraussetzungen für die Erteilung des Maturitätszeugnisses basierend auf den Maturitätsnoten gemäss Buchstabe b nicht erfüllt, erhält die Möglichkeit, die Maturitätsprüfung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu absolvieren. Dabei gilt als Fehlversuch, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin
1. die Prüfung nicht besteht;
  2. die Prüfung nicht absolviert.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Reglementsänderung tritt sofort in Kraft und gilt bis 31. August 2020.

Solothurn, ... 2020

Departement für Bildung und Kultur

Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat